

(§ 181 Abs. 1 Ziff. 4 StGB) zu einer¹ Freiheitsstrafe von zwei Jahren. Dieser Entscheidung liegen folgende wesentliche Feststellungen zugrunde:

Der Angeklagte ist bei seiner Großmutter, bei Pflegeeltern und in einem Kinderheim aufgewachsen. Er bereitete erhebliche Erziehungsschwierigkeiten. Vom Kreisgericht C. wurde er am 7. Juni 1969 wegen mehrfachen Vergehens des Diebstahls sozialistischen und persönlichen Eigentums verurteilt und seine Einweisung in ein Jugendhaus angeordnet. Nach seiner Entlassung erhielt er die Möglichkeit, seine Lehre als Betonfacharbeiter fortzusetzen. Im November 1970 wurde das Lehrverhältnis wegen grober Disziplinverstöße gelöst und ihm Arbeit als Eisenflechter im VEB BMK H. zugewiesen. Er wurde jedoch erneut straffällig und am

13. Januar 1971 vom Kreisgericht W. wegen Vergehens des mehrfachen Diebstahls sozialistischen Eigentums zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt./*/

Am 18. Februar 1971 begab sich der Angeklagte in das Gebäude des Wehrkreiscommandos in W. Aus einer im Flur hängenden Jacke entwendete er die Brieftasche und entnahm daraus das Bargeld in Höhe von 270 M. Die Brieftasche versteckte er.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der zugunsten des Angeklagten eingelegte Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, mit dem fehlerhafte Anwendung des § 181 Abs. 1 Ziff. 4 StGB und darauf beruhende gröblich unrichtige Strafzumessung gerügt und eine Herabsetzung der Freiheitsstrafe angestrebt wird. Der Kassationsantrag ist begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht ist bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß der Angeklagte bisher zweimal einschlägig zu Freiheitsstrafen verurteilt wurde, daher die gesetzlichen Erfordernisse der in § 181 Abs. 1 Ziff. 4 StGB enthaltenen Strafverschärfung vorliegen und damit die erneute Diebstahlhandlung des Angeklagten als Verbrechen im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen zu charakterisieren sei. Diese Rechtsauffassung ist fehlerhaft.

Das Kreisgericht hat übersehen, daß nicht jede im Gesetz enthaltene Strafe mit Freiheitsentzug mit dem in §§ 162 Abs. 1 Ziff. 4 bzw. 181 Abs. 1 Ziff. 4 StGB enthaltenen Begriff der Freiheitsstrafe identisch ist. Der Angeklagte war zum Zeitpunkt der mit dem Kassationsantrag angefochtenen Entscheidung bisher nur einmal rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Die Verurteilung zu Jugendhaus ist ihrem Charakter nach gegenüber der Freiheitsstrafe grundsätzlich eine mildere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. OG, Urteil vom 17. August 1971 — 3 Zst 18/71 — OGSt Bd. 12 S. 139; NJ 1971 S. 683). Ihrem Wesen nach handelt es sich bei dieser Art des Freiheitsentzugs um eine Strafe mit spezifischem Erziehungscharakter (§ 75 StGB). Das Ziel der Unterbringung Jugendlicher in derartigen Einrichtungen, die nicht mit den Strafvollzugsanstalten identisch sind, besteht vor allem darin, solche vom Jugendlichen in der Regel nicht verschuldeten Integrationsschwierigkeiten, die sich in der sozialen Fehlentwicklung offenbaren, zu überwinden.

Die negative Persönlichkeitsentwicklung des Angeklagten wurde einmal wesentlich dadurch beeinflusst, daß er bereits im Kindesalter ohne ein geordnetes Elternhaus aufwuchs. Auch der frühe Tod seiner Großmutter, bei der er lebte, und der dadurch wiederum bedingte mehrfache Wechsel der Erziehungsträger wirkten sich ungünstig auf seine Persönlichkeitsstruktur, insbesondere auf seine Charaktereigenschaften, aus. Diese von ihm nicht zu vertretenden Umstände waren für die Beurteilung der Tatschwere und des Grades seiner Schuld hinsichtlich der im Jugendalter begangenen Straftaten beacht-

*/ Dieses Urteil wurde durch die vorstehend veröffentlichte Kassationsentscheidung des Obersten Gerichts im Strafausspruch abgeändert. Gegen den Angeklagten wurde auf eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten erkannt.

lich und für das Kreisgericht C. 1969 richtigerweise Anlaß, nicht auf eine Freiheitsstrafe, sondern auf Jugendhaus zu erkennen. Diese Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit Freiheitsentzug ist keine Freiheitsstrafe i. S. der §§ 181 Abs. 1 Ziff. 4 bzw. 162 Abs. 1 Ziff. 4 StGB und wirkt daher nicht rückfallbegründend. Die letzte Straftat des Angeklagten stellt sich daher als ein Vergehen des Diebstahls persönlichen Eigentums gemäß §§ 177, 180 StGB dar.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ausspruch einer Freiheitsstrafe liegen trotz des verhältnismäßig niedrigen, dem persönlichen Eigentum zugefügten Schadens insbesondere vor, weil er aus vorangegangenen Bestrafungen keine Lehren gezogen hat. Es besteht auch infolge der Gleichartigkeit der Straftaten und deren zeitlicher Aufeinanderfolge zwischen Entlassung aus dem Jugendhaus bzw. seiner zweiten Verurteilung und der erneuten Straffälligkeit ein enger Zusammenhang, der den Grad der Schuld und die Tatschwere wesentlich beeinflusst. Diese Umstände, so auch die Tatsache des erneuten Straffälligwerdens nur einen Monat nach seiner zweiten Verurteilung, werden vom Kassationsantrag für die Strafzumessung nur ungenügend berücksichtigt. Aus der bereits charakterisierten Tatschwere, die sich nicht nur aus der Höhe des dem persönlichen Eigentum zugefügten materiellen Schadens, sondern darüber hinaus aus allen objektiven und subjektiven Umständen ergibt, ist der Ausspruch der gesetzlichen Mindeststrafe von sechs Monaten, wie sie im Kassationsantrag angestrebt wird, nicht gerechtfertigt, sondern eine Freiheitsstrafe von einem Jahr erforderlich.

Art. 4 StGB; §§ 63, 305 StPO.

1. Hat das Gericht einen Verteidiger bestellt, so ist diese Bestellung für den Verteidiger bindend, ohne daß es auf seine Zustimmung ankommt.

Der Verteidiger kann durch die Ablehnung der Bestellung deren Wirksamkeit nicht aufheben. Der bestellte Verteidiger ist verpflichtet, die Verteidigung zu übernehmen.

2. Eine Beschwerde gegen den Beschluß des Gerichts über die Bestellung eines Verteidigers ist ausgeschlossen. Das Gericht kann in besonders begründeten Ausnahmefällen den bestellten Verteidiger von seinen Pflichten entbinden.

OG, Beschl. vom 22. Februar 1972 - 2 Wst 1/72.

Der Beschwerdeführer war bereits vor der Eröffnung des Hauptverfahrens für den Angeklagten als Wahlverteidiger tätig und erhielt in dieser Eigenschaft noch vor der Eröffnung des Hauptverfahrens am 10. Dezember 1971 die Anklageschrift übersandt. Nach der Eröffnung des Hauptverfahrens wurde ihm am 3. Februar 1972 der Eröffnungsbeschluß und die Ladung zu der am

6. März 1972 beginnenden Hauptverhandlung zugestellt. Am 4. Februar 1972 legte der Beschwerdeführer die Verteidigung nieder, weil der Angeklagte ihm den Auftrag mit der Begründung entzogen hatte, daß er die wegen der voraussichtlich langen Dauer der Hauptverhandlung entstehenden Kosten für die Verteidigung nicht aufbringen könne. Das Bezirksgericht hat daraufhin durch Beschluß vom 7. Februar 1972 den Beschwerdeführer zum Verteidiger für den Angeklagten bestellt.

Gegen diese Entscheidung des Bezirksgerichts richtet sich die Beschwerde von Rechtsanwalt St.

Die Beschwerde wurde als unzulässig zurückgewiesen.

Aus den G r ü n d e n :

Das Recht auf Verteidigung ist ein verfassungsmäßiges Grundrecht des Angeklagten im Strafverfahren der DDR. Es ist gemäß Art. 102 Abs. 2 der Verfassung, Art. 4 StGB und § 61 StPO jedem Angeklagten während